

Unterstützung durch Nachbarschaftshilfe

Handreichung für pflegende Angehörige

Unterstützung in der Häuslichkeit

- Sie pflegen einen Menschen und wünschen sich zwischendurch mal eine kleine Auszeit?
- Hilft Ihnen ein Freund, eine Freundin, ein Nachbar oder eine Nachbarin und übernimmt Tätigkeiten im Alltag?

Dann ist die Nachbarschaftshilfe genau das Richtige für Sie!

Eine Person, die nicht die (körperbezogene) Pflege übernimmt, aber stattdessen:

- der pflegebedürftigen Person beim Einkauf hilft,
- die pflegebedürftige Person bei der Wohnungsreinigung unterstützt,
- die pflegebedürftige Person zu Terminen (Arzt/Ärztin/ Behörde etc.) begleitet,
- sich Zeit nimmt und gemeinsam mit der pflegebedürftigen Person den Alltag gestaltet
(spazieren gehen, Kaffee trinken, Begleitung zu einer kulturellen Veranstaltung etc.)

Voraussetzungen für Nachbarschaftshilfe §11 AnFöVO NRW

Die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer:

- ist nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert,
- lebt nicht mit der pflegebedürftigen Person im selben Haushalt,
- begleitet und entlastet maximal zwei pflegebedürftige Personen¹,
- unterstützt die pflegebedürftige Person ehrenamtlich,
- hat an einem kostenfreien von den Pflegekassen anerkannten Nachbarschaftshelferkurs gemäß [§ 45 SGB XI](#) teilgenommen
- sind nicht die pflegende Person ^{1steuerlicher Aspekt / [§ 3 Nr.36 EStG](#)}

2

Die Anerkennungsvoraussetzungen für Unterstützungsangebote ergeben sich aus der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) und den Regelungen des SGB XI.

Seit dem 01.01.2024 wird die Anerkennung der Nachbarschaftshilfe einfacher. Um den Entlastungsbetrag nutzen zu können, müssen die Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer entweder nachweisen, dass sie

- an einem Nachbarschaftshelferkurs oder
 - an einem Pflegekurs teilgenommen haben
- oder
- bestätigen, dass sie das Informationsangebot der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz kennen.

Was ist der Entlastungsbetrag?

Allen Menschen mit Pflegegrad 1 bis 5 stehen über die Pflegeversicherung pro Monat **125 Euro** Entlastungsbetrag zur Verfügung.

Mit dem Entlastungsbetrag können unter anderem die Aufwände für Leistungen der Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer erstattet werden. Die Nachbarschaftshilfe ist geprägt vom Grundgedanken der Ehrenamtlichkeit. Ein „Entgelt“ oder „Stundenlohn“ für die Leistungen wird daher nicht gewährt. Gleichwohl können nachgewiesene Auslagen (z. B. für ein Fahrticket) monatlich bis zur Höhe des Entlastungsbetrages von 125 Euro erstattet werden. Zudem können die Leistungen auch im Rahmen einer pauschalen Aufwandsentschädigung erstattet werden – je nach Umfang der Tätigkeit monatlich maximal bis zur Höhe des Entlastungsbetrages.

Wie erhalten Pflegebedürftige den Entlastungsbetrag?

3

Sie oder die pflegebedürftige Person nehmen telefonisch Kontakt zur Pflegekasse (Krankenkasse) auf und teilen dieser mit, dass eine Nachbarschaftshelferin oder ein Nachbarschaftshelfer eingesetzt werden soll. Einige Pflegekassen senden dann ein Antragsformular zu. Der Entlastungsbetrag ist „zweckgebunden“, d. h. die Pflegekasse erstattet nur Leistungen, die tatsächlich im Monat von der Nachbarschaftshelferin oder dem Nachbarschaftshelfer erbracht wurden. Schreiben Sie oder die pflegebedürftige Person daher in einem Einsatznachweis auf, wann und wie die Unterstützung durch die Helferin oder den Helfer stattgefunden hat. Der Nachweis kann für jeden Monat bei der Pflegekasse eingereicht werden.

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN

 **PKV**
Verband der Privaten
Krankenversicherung